

## Die Standorte der Bekanntmachungskästen:

Die Bekanntmachungskästen der Stadt Beelitz befinden sich:

1. im Ortsteil Beelitz in der Berliner Straße 202, vor dem Rathaus der Stadt Beelitz und
2. im Ortsteil Beelitz in der Karl-Marx-Straße 4; an der Bushaltestelle;
3. im Ortsteil Beelitz, im bewohnten Gemeindeteil Beelitz-Heilstätten, in der Straße nach Fichtenwalde, an der Bushaltestelle Ecke Eschenweg sowie
4. im Ortsteil Beelitz, im bewohnten Gemeindeteil Schönefeld, in der Schönefelder Dorfstraße 20, an der Bushaltestelle;
5. im Ortsteil Buchholz in der Bahnhofsstraße 88, an der Einfriedungsmauer;
6. im Ortsteil Busendorf in Busendorf, im Rädeler Weg, am Dorfgemeinschaftshaus;
7. im Ortsteil Busendorf, im bewohnten Gemeindeteil Kanin, in der Klaistower Chaussee, am Feuerwehrgerätehaus sowie
8. im Ortsteil Busendorf, im bewohnten Gemeindeteil Klaistow, in der Glindower Straße, an der Bushaltestelle Höhe Haus-Nr. 4;
9. im Ortsteil Elsholz, in der Elsholzer Dorfstraße 52;
10. im Ortsteil Fichtenwalde, Am Markt 1a; Hans-Grade-Haus;
11. im Ortsteil Reesdorf, in der Reesdorfer Dorfstraße 32 vor dem Dorfgemeinschaftshaus;
12. im Ortsteil Rieben, in der Riebener Dorfstraße 6, an der Bushaltestelle;
13. im Ortsteil Salzbrunn in Salzbrunn, in der Straße Am Salzbrunnen, neben der Bushaltestelle in Höhe Haus-Nr. 25 und
14. im Ortsteil Salzbrunn, im bewohnten Gemeindeteil Birkhorst, in der Straße Birkhorst, in Höhe Haus-Nr. 7;
15. im Ortsteil Schäpe, in der Straße Schäpe Nr. 7, am Dorfgemeinschaftshaus;
16. im Ortsteil Schlunkendorf, in der Schlunkendorfer Dorfstraße, am Friedhof;
17. im Ortsteil Schlunkendorf/Kietz, in der Straße Kietz 38 und
18. im Ortsteil Schlunkendorf/Siedlung, in der Straße Siedlung 12 A;
19. im Ortsteil Wittbrietzen, am Wittbrietzener Dorfplatz 7;
20. im Ortsteil Zauchwitz in Zauchwitz, in der Zauchwitzer Dorfstraße/Ecke Luckenwalder Straße und
21. im Ortsteil Zauchwitz, im bewohnten Gemeindeteil Körzin, in der Straße Körzin Nr. 16.

## Wie wird was bekannt gemacht?

### § 13 der Hauptsatzung: Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister der Stadt Beelitz.
- (2) Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses, Satzungen, Flächennutzungspläne und sonstige ortsrechtliche Vorschriften der Stadt Beelitz werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, im Amtsblatt für die Stadt Beelitz Beelitzer Nachrichten bekannt gemacht. Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften sind mit ihrem vollen Wortlaut und, soweit erforderlich, mit Hinweis auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Genehmigungsdatums bekannt zu machen.
- (3) Pläne, Karten oder Zeichnungen, die Bestandteile einer Satzung sind, können auf Anordnung des Bürgermeisters dadurch bekannt gemacht werden, dass sie für jedermann

zur Einsicht während der in § 4 Abs. 2 bestimmten Zeiten ausgelegt werden. In der Anordnung ist die genaue Angabe über Ort und Dauer der Auslegung festzulegen. Sie ist zusammen mit der Satzung bekanntzumachen.

- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschusssitzungen werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Stadt Beelitz zehn volle Tage vor dem Sitzungstermin öffentlich bekannt gemacht. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Bei abgekürzter Ladefrist erfolgt der Aushang an dem Tage, an dem die Ladung zur Post gegeben oder auf andere Weise übermittelt wurde.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen im jeweiligen Ortsteil zehn volle Tage vor dem Sitzungstermin öffentlich bekannt gemacht. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Bei abgekürzter Ladefrist erfolgt der Aushang an dem Tage, an dem die Ladung zur Post gegeben oder auf andere Weise übermittelt wurde.
- (6) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Stadt Beelitz. Falls sondergesetzliche Regelungen fehlen, beträgt die Dauer des Aushangs 14 Tage (Aushangsfrist). Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet.